



**Nur per E-Mail**

Landkreise und kreisfreie Städte  
Landeshauptstadt Hannover  
Region Hannover  
Stadt Göttingen

**nachrichtlich:**

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Spitzenverbände Niedersachsen

Bearbeitet von:  
Dr. Marc Weber

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
13.3-12238-8.4.1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6232

Hannover  
20.08.2019

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);  
Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes  
(AsylbLG)**

Heute wurde das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, S. 1290) und tritt zum **01.09.2019** in Kraft.

**1. Anpassung der AsylbLG-Leistungssätze nach §§ 3, 3a AsylbLG**

<b>Bedarfsstufe</b>	<b>Notwendiger Bedarf</b>	<b>Notwendiger persönlicher Bedarf</b>	<b>Gesamt</b>
Bedarfsstufe 1 <i>(Erwachsene in einer Wohnung, insb. Alleinstehende oder Alleinerziehende/alleinstehende Jugendliche zwischen 14 und 17 in einer Wohnung)</i>	194 €	150 €	<b>344 €</b>
Bedarfsstufe 2 <i>(Paare in einer Wohnung/Erwachsene in einer Sammelunterkunft)</i>	174 €	136 €	<b>310 €</b>
Bedarfsstufe 3 <i>(Erwachsene in einer stationären Einrichtung/Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben)</i>	155 €	120 €	<b>275 €</b>
Bedarfsstufe 4 <i>(Jugendliche zwischen 14 und 17)</i>	196 €	79 €	<b>275 €</b>
Bedarfsstufe 5 <i>(Kinder zwischen 6 und 13)</i>	171 €	97 €	<b>268 €</b>
Bedarfsstufe 6 <i>(Kinder bis 5)</i>	130 €	84 €	<b>214 €</b>

Hinsichtlich der Aufschlüsselung der Leistungssätze auf die einzelnen Abteilungen wird zurzeit eine Übersicht erarbeitet, die Ihnen noch als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt werden wird.

Die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung wurden aus den Bedarfssätzen für den notwendigen Bedarf ausgegliedert, weil diese Bedarfe insbesondere bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften regelmäßig durch Sachleistungen gedeckt werden. Im Übrigen werden die Bedarfe an Strom und Wohnungsinstandhaltung im notwendigen und angemessenen Umfang gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht.

## **2. Anpassung der AsylbLG-Bedarfsstufen**

Für Grundleistungsempfänger nach **§ 3 AsylbLG** sowie für Analogleistungsempfänger nach **§ 2 AsylbLG** gelten folgende neue Regelungen:

Volljährige Personen in Sammelunterkünften erhalten unabhängig davon, ob die Betroffenen in der Unterkunft allein, mit einer Partnerin oder einem Partner oder mit anderen Erwachsenen zusammenleben die Bedarfsstufe 2. Zu Sammelunterkünften zählen nach der Gesetzesbegründung Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 Abs. 1 AsylG und Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Abs. 1 AsylG oder vergleichbare sonstige Unterkünfte, sofern sie mit diesen Unterbringungsformen vergleichbar sind. Hiervon ist auszugehen, wenn sie ebenfalls der Gemeinschaftsunterbringung dienen und durch die Aufteilung in persönlichen Wohnraum und gemeinsam genutzte Räume eine eigenständige Haushaltsführung nur in sehr eingeschränktem Umfang zulassen. Hierzu gehören etwa Zimmer in Pensionen, Wohnheimen oder in Notunterkünften.

Junge Erwachsene bis 25 Jahren, die unverheiratet sind und mit ihren Eltern oder mindestens einem Elternteil in einer Wohnung zusammenleben werden der Bedarfsstufe 3 zugeordnet.

Für Grundleistungsempfänger nach **§ 3 AsylbLG** gelten zudem folgende Regelungen:

Alleinstehende jugendliche Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung leben, werden vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Bedarfsstufe 1 zugeordnet. Erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, werden der Bedarfsstufe 3 zugeordnet.

### **3. Schließung der Förderlücken für Auszubildende im Analogleistungsbezug**

Mit der Gesetzesänderung werden die Förderlücken bei der Unterstützung studier- und ausbildungswilliger Asylsuchender und Geduldeter geschlossen. Der Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII wird zukünftig keine Anwendung mehr finden bei:

- Asylbewerberinnen oder Asylbewerber,
- Geduldeten und
- Inhaberinnen oder Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse,

die sich in einer dem Grunde nach im Rahmen der §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähigen Ausbildung befinden.

Asylbewerberinnen oder Asylbewerber, die sich in einer dem Grunde nach im Rahmen des BAföG förderungsfähigen Ausbildung befinden, aber im laufenden Asylverfahren nach dem BAföG nicht förderungsfähig sind, sollen zukünftig anstelle des Leistungsausschlusses zur Sicherung des Lebensunterhalts Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII als Darlehen oder als Beihilfe oder als Kombination dieser beiden Alternativen erhalten.

Auch auf bestimmte Geduldete sowie Inhaberinnen oder Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren und nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland Leistungen nach dem BAföG erhalten, soll der Leistungsausschluss künftig nicht mehr angewendet werden. Dies betrifft namentlich

- Schülerinnen und Schüler sowie
- bei ihren Eltern wohnende Studentinnen und Studenten.

Nach der Gesetzesbegründung werden die zuständigen Behörden bei ihrer Ermessensentscheidung insbesondere den Zweck der Neuregelung zu berücksichtigen haben, dass dem Fehlanreiz zum Abbruch von Ausbildungsmaßnahmen entgegen gewirkt werden soll. Sie können sich dabei insbesondere an der Art der Förderung im BAföG orientieren: Schülerinnen und Schüler erhalten BAföG-Leistungen als nicht rückzahlbaren Zuschuss, bei Studierenden werden die Leistungen regelmäßig zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsfreies, gedeckeltes Darlehen gewährt, in besonderen Konstellationen (insb. bei der Hilfe zum Studienabschluss trotz Überschreiten der Regelstudienzeit) auch als zinsfreies Voll Darlehen. Die Behörden können den Leistungsberechtigten beispielsweise auch dadurch einen Anreiz zur Fortsetzung der Ausbildung setzen, dass das Darlehen im Falle des Erreichens des Ausbildungsziels oder einer näher bestimmten Zwischenstufe teilweise oder vollständig erlassen wird.

Ein Ausschluss für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten ist nicht gesondert vorgesehen.

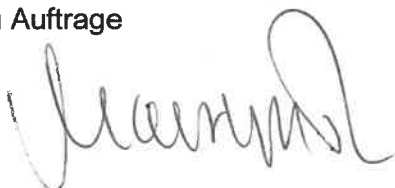
Die unter dem Az. 13.3-12235-8.4.3 ergangenen **Erlasse des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 04.10.2017** zur Leistungsberechtigung von Asylsuchenden nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die ein dem Grunde nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähiges Studium oder eine förderungsfähige Ausbildung absolvieren **und vom 14.01.2019 und 04.03.2019** zur Leistungsberechtigung von Asylsuchenden und Geduldeten nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder §§ 51, 57 und 58 SGB III absolvieren **werden mit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgehoben.**

#### **4. Sonstige Änderungen**

Im AsylbLG wird klargestellt, dass eine Leistungsberechtigung bereits ab einem „Asylgesuch“ besteht. Die Leistungsberechtigung endet einheitlich mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt. Die bisherige zweite Alternative („*nicht bestandskräftige BAMF-Anerkennung oder entsprechende gerichtliche Verpflichtung*“) entfällt. Diese Änderung hat keinen Einfluss auf den Rechtskreiswechsel von der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG zur Leistungsberechtigung nach dem SGB II bei gespaltenen Behördenentscheidungen.

Weiter wird im AsylbLG eine Freibetragsregelung für steuerbefreite Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten aufgenommen, die der im SGB XII entspricht. Mit dem neuen § 7 Absatz 3 Satz 2 wird eine Freibetragsregelung eingeführt, die – entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII – Bezüge oder Einnahmen, die nach den dort genannten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerbefreit sind, anrechnungsfrei lässt. Dies betrifft insbesondere Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiterin oder Übungsleiter oder Ausbilderin oder Ausbilder (§ 3 Nummer 26 EStG) sowie für nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen gemeinnütziger Zwecke (§ 3 Nummer 26a EStG).

Im Auftrage



Maczynski